
Peter-Härtling-Grundschule - 05G27
Flankenschanze 20
13585 Berlin (Spandau)

Tel.: 030 353 72 30

Fax.: 030 353 72 324

E-Mail: sekretariat@peter-haertling.schule.berlin.de

Web <http://www.peter-haertling-gs.de>

19.04.2021

**Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,**

über die wichtigsten Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf Fehlzeiten, Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick geben:

- Wenn Ihr Kind wegen Krankheit, Quarantäne oder Teilnahme an einem PCR-Test nicht am Präsenz- oder Distanzunterricht teilnehmen kann, setzen Sie die Schule am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis. Bei der Rückkehr in die Schule muss unmittelbar eine Erklärung vorgelegt werden, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (PCR-Test, Quarantäne, Erkrankung) ergibt.
- Informieren Sie die Schule unverzüglich, wenn Ihr Kind auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet oder sich in Quarantäne befindet.
- Auch beim Distanzlernen besteht grundsätzlich Präsenzpflcht. Dies gilt auch während der Zeit einer Schulschließung, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Wenn Ihr Kind nicht an diesem Unterricht teilnimmt, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden – differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt - addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

- Anders als bei einer Erkrankung sind Schüler*innen, die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befinden, grundsätzlich zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit Ihr Kind Angebote zum Distanzlernen erhalten kann.
- Bei ausgesetzter Präsenzpflcht ist die Teilnahme an Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Schule freiwillig. Schüler*innen, die nicht daran teilnehmen, müssen ihr Fehlen nicht entschuldigen und werden nicht mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet. Allerdings ist die Schule auch nicht verpflichtet, diesen Kindern eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form gemäß § 4 Absatz 3 Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 zu ermöglichen. Sofern Schüler*innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und keine Klassenarbeiten und andere schriftliche Lernerfolgskontrollen schreiben, kann ggf. keine Zeugnisnote gebildet werden. Auf dem Zeugnis wird dieses Fach dann mit „o.B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Lischak
Schulleiterin